Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Eine Bittschrift für Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichte

Visual Library

Eine Bittschrift für Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichte.

Ein neuer der hohen Ständeversammlung des Königreichs Hannover vorgelegter Entwurf zu einer Civilprozeßordnung, der wieder ganz auf »dem Bestehenden« beruht, die alte Heimlichkeit ganz und von der alten Zuvielschreiberei noch mehr als zuviel beibehalten will, hat Gelegenheit gegeben, daß auch in diesem deutschen Lande die Freunde einer gründlicheren Reform des gesammten Rechtswesens wieder ihre Stimme erhoben haben. Der Advokatenverein in Hannover, der in mehren Bittschriften eine Beurtheilung des gesammten Entwurfes lieferte, bezeichnete freilich nur die Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen als nothwendig, die Öffentlichkeit derselben nur als wünschenswerth. Als ob in staatlichen Dingen etwas nur wünschen, nicht fordern, etwas Andres heißt, als von vornherein auf die wirkliche Einführung des Ersehnten verzichten! Kräftiger sprach dagegen der Hannoversche Advokatenverein sich gegen die bestehende Art der Rechtspflege, gegen die ungenügende Besetzung der Gerichtshöfe und gegen die Vermischung der Verwaltung mit der Rechtspflege bei den Unterbehörden aus. Und sehr mit Recht fordert deßhalb seine Bittschrift: »Vollständige Absonderung der Geschäfte des Civilrichters von allen übrigen ihm jetzt obliegenden, ist die erste und unerläßliche Bedingung aller und jeder Verbesserung unserer Rechtspflege. Und diese Absonderung eintreten zu lassen, halten wir für eine Pflicht des Staates, welcher jetzt eben zeigt*), daß es die Kosten nicht sein können, welche anerkannt nothwendige Verbesserungen und Unternehmungen zu hindern vermöchten.« Der Advokatenverein verbindet mit dieser ausführlichen Darlegung seiner Ansicht den Schlußantrag: »Die ganz unerläßliche Änderung unserer Rechtsverfassung, die Trennung der Justiz von der Administration gewogentlichst ins Auge fassen zu wollen.«

Für die alte und wahre deutsche Öffentlichkeit und Münd-

*) Durch den Bau der großen Eisenbahnlinien durch das Land

lichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, und also gegen den der hohen Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurf, der höhnisch von einer so genannten Öffentlichkeit redet und selbst die Mündlichkeit der Verhandlungen nur unmittelbar vor dem Spruche des Richters und nur bei den höhern Gerichten gestatten will, haben sich bis jetzt die sehr ehrenwerthen Städte Hameln und Münden mit Bittschriften an die hohe Ständeversammlung gewandt.

Eine der besten Schriften aber, die wohl je norddeutschem Boden für diesen alten Schutz und Schirm gerechter Rechtsübung entsprossen ist, ist die Bittschrift von elf Anwalten der Stadt Stade an die Ständeversammlung für die Öffentlichkeit und Mündlichkeit in den Gerichtssälen. Sie trägt die Unterschrift der Herren: Hofrath Dr. Stakemann, Dr. Freudentheil, Holtermann, Dr. Wyneken, Dr. Stakemann, Dr. Willemer, Dr. Domeyer, Biedenweg, Knipping, Blohm, Uhrlaub. Verfaßt haben sie die ersten vier von diesen Männern, von denen Freudentheil und Holtermann, vordem Mitglieder der zweiten Kammer, auf diesen höchsten Ehrenplätzen, zu denen das Volk Bürger erheben kann, die es mit seinem Vertrauen ehrt, stets für die Sache der gesetzlichen Freiheit und der Menschlichkeit muthig, beredt und ohne Furcht vor den Mächtigen der Erde gewirkt haben.

Als Denkspruch steht der Bittschrift dieses Wort Hegels voran: Die Öffentlichkeit der Rechtspflege nimmt der gerade Menschensinn für das Rechte und Richtige. Über den Beruf des Anwaltes in Sachen der Gesetzgebung über das Rechtswesen seine Stimme abzugeben, sagt die Bittschrift, aus der einige Auszüge gegeben werden mögen:

»Der Gesetzentwurf hat vor allen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen müssen. Die Advokaten haben vermöge ihres Berufes vielfältig Gelegenheit die Gebrechen der Rechtspflege wie ihre Vorzüge näher kennen zu lernen; sie sind ja dazu berufen, für die Aufrechthaltung des Rechts mit Sorge zu tragen, das gekränkte Recht entweder angreifend oder vertheidigend zu vertreten, die verfolgte Unschuld vor der Strafe zu bewahren und selbst den Verbrecher vor zu harter unverdienter Strafe zu sichern. Das ist der Zweck der Rechtspflege, daß Recht geübt werde und daß der Wahlspruch des deutschen

Kaisers, der auch in der Tribunals-Ordnung anerkannt worden, Justitia fundamentum est regnorum *), zu allen Zeiten und unter allen politischen Aufregungen eine Wahrheit bleibe. Der Advokat wird verpflichtet für die Verwirklichung dieses Zwecks der die Grundsäule aller Staaten bildenden Justiz zu arbeiten; ihn fördern zu helfen, — das soll die Hauptaufgabe seines Lebens sein. Darum berührt ihn auch die Art der Rechtspflege, die Formen unter denen das Recht gesucht werden muß, zumeist; er soll das Wort führen für die Partei, er soll ihr Interesse vertreten, mit ihr gleichsam zu einer Person verbunden werden, darum soll er ihren Schmerz, welchen die Krümmungen unseres Prozesses zur Folge haben, nachfühlen, ihre Verzweiflung über den Schneckengang desselben wenigstens begreifen können; er wird dazu im Stande sein, wenn er sich im Alltagsleben ein frisches lebendiges Herz, einen lichten gesunden Kopf erhalten und den Versuchungen widerstanden, mit denen das Leben vor allen den Sachwalt umstrickt. Der Sachwalt kommt nicht allein mit der Recht suchenden Partei, sondern mit dem gebildeten Bürger, mit dem Geringsten im Volke in unmittelbare Berührung. Die Rothschilde, wie die Bettler, die Richter, wie die Laien suchen bei ihm Rath, Trost und Hülfe in Stunden, wo das Herz freier oder doch offener schlägt und den menschlichen Gefühlen zugänglicher ist.

Er wird dem Beichtvater gleich, häufig eingeweihet in die Geheimnisse der Familien und hat nicht selten Gelegenheit den geheimen Pulsschlag des Herzens zu belauschen. Wenn die Parteien auch verstecktes Spiel mit Andern treiben, so theilen sie doch dem Sachwalt sich offen und wahr mit; ihm pflegen sie — weil Wahrheit und Offenheit schon durch das eigne Interesse geboten wird — die Geheimnisse ihres Innern, die für die übrige Welt ein versiegeltes Buch mit sieben Siegeln bleiben, zu erschließen, und in dasselbe Blicke thun zu lassen, die denen, die einige Kunde der Menschen und ihres geistigen Lebens durch Beobachtung und Erfahrung erworben, die richtigsten Aufschlüsse ertheilen. — Und sollen wir noch an das Verhältniß des Sachwaltes zum Volke überhaupt erinnern? Hat dieses nicht nach dem Zeugnisse der Geschichte der letzten

*) Gerechtigkeit ist die Grundlage der Reiche.

Vergangenheit, in ihm den natürlichen Vertreter seiner gekränkten oder doch gefährdeten Rechte erkannt und nicht ihm vor allen sein Zutrauen bewiesen? Daher lernt der Stand der Advokaten, der selbst noch zum Volke und einer exclusiven oder privilegirten Klasse nicht angehört und nicht angehören darf, am ungetrübtesten die Ansichten und Wünsche des Volkes kennen. Darum meinen wir denn auch, daß keiner unter den Staatsbürgern, außer der Recht suchenden Partei, unmittelbarer von den Rechtsformen und ihrer Handhabe berührt wird als der Sachwalt.«

Und an einer andern Stelle der Bittschrift heißt es über die Berechtigung der Advokaten, ihre Stimme bei der Gesetzgebung über das Rechtswesen zu erheben, sehr richtig: »Wir würden meinen eine heilige Verpflichtung gegen den Staat, dem wir angehören, zu verläugnen, wenn wir aus verkehrter Demuth, aus Trägheit, oder tadelnswerther Gleichgültigkeit in einer Angelegenheit, welche so nahe, wie eine bürgerliche Prozeß-Ordnung, die Volksinteressen berührt, unsere Stimmen zurückbehalten wollten.«

Aber auch den Laien stehe ein Urtheil über die Rechtsübung zu und fern sei von den Bittstellern der Dünkel, als ob nur dem Juristen ein Urtheil darüber zukomme.

Über das Recht des Volkes auf Öffentlichkeit der Rechtspflege sagt dann die Bittschrift: »Die Rechtspflege war von Anfang an nicht dazu bestimmt, in verschlossenen Gemächern gehandhabt zu werden, ihrem innersten Wesen widerstreitet es, daß die Grundsätze vom so genannten Amtsgeheimniß auch auf sie mehr oder minder zur Anwendung kommen, daß namentlich die Berichte oder Relationen des Referenten, das Verfahren des Richters bei den Zeugenvernehmungen, die Abstimmung bei der Urtheilsfällung ein Geheimniß aller Welt geblieben. — Die Manifestation des Gesetzes, das heißt die Verwirklichung desselben in einem besondern Falle, gehört, wie das Gesetz selbst, der Öffentlichkeit an. Das Geschäft des Rechtsprechens besteht in nichts weiter, als in der Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall. Das Volk hat ein Recht darauf, daß die Gesetze, welche ihm zur Richtschnur dienen sollen, veröffentlicht werden, es sollte nicht ein gleiches Recht auf die Öffentlichkeit der Rechtspflege haben, nicht darüber Ge-

wißheit erlangen dürfen, daß das Gesetz in allen Fällen zur Anwendung komme?«

Dann werden zu Gunsten der Öffentlichkeit die ewigen Zeugnisse der Geschichte angeführt, Rom, Deutschland, wo die Heimlichkeit der Gerichte aufkam als die Selbstständigkeit der Gemeinden vernichtet wurde, England, Frankreich, Nordamerika. »Diese Nationen würden meinen, daß ihre Freiheiten unterdrückt, das eigentliche Herzblut ihrer Verfassung und damit ihr jede Lebenskraft genommen werde, wenn man das Recht hinfort bei verschlossenen Thüren handhaben wolle.«

»Zeugniß für die Öffentlichkeit,« fahren die Bittsteller dann fort, »giebt die gesunde praktische Vernunft, die aus der ewigen Quelle der Wahrheit, der Natur der Sache und dem Wesen der Gerechtigkeit die Gründe entlehnt und sich nicht durch Vorurtheile und Nebenrücksichten bestimmen läßt. Der gerade Menschensinn nimmt die Öffentlichkeit der Rechtspflege für das Rechte und Richtige. Wir wissen wohl, daß es auch stille Tugenden giebt, die ihre herrlichsten Triumphe in dem Verborgenen feiern; das sind aber die Tugenden des Hauses; im öffentlichen Leben dagegen ist nur Offenheit eine Tugend, kann nur Öffentlichkeit die Gewähr geben, daß von der Bahn des Rechts nicht abgewichen wird. In der Natur des menschlichen Geistes ist nun einmal die Idee gegründet, daß die Offenheit auf das engste verwandt sei mit der Wahrheit und die Unwahrheit und das Unrecht in Verbindung mit der Verborgenheit stehen. Die bürgerliche Freiheit hängt mit der Gerechtigkeit unzertrennlich zusammen; nur dann hat eine freie Verfassung Bedeutung, wenn durch eine kräftige unabhängige Justiz die Rechte der Bürger gesichert werden. Justitia est fundamentum regnorum, sagte Deutschlands letzter Kaiser, und Preußens großer und frommer Churfürst: »Nächst dem Worte Gottes ist das beste Kleinod aller Lande und eine Grundfeste der Regententhrone eine gleichmäßige Justiz.« Die Justiz — soll sie ein Kleinod aller Lande, eine Grundfeste der Regententhrone sein und bleiben — muß nach des großen Churfürsten Worte: gleichmäßig verwaltet werden. Dies ist ein wahres und goldenes Wort; damit ist die hohe Bestimmung der Justiz vollständig ausgesprochen. Jedes Recht, das öffentliche, wie

das Privatrecht, der Reiche, wie der Bettelmann, der Vornehme, wie der Geringste im Volke soll Schutz finden bei ihr; von ihr das Recht ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht, ob die Kränkung groß oder geringe, gleichmäßig ausgetheilt werden. Die Formen werden für die Rechtsverwaltung gewählt werden müssen, wodurch der angedeutete hochwichtige Zweck am besten gesichert wird.« Dann wird der günstige Einfluß der Öffentlichkeit auf das Volk geschildert, das Rechtsgefühl werde gekräftigt, das Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten, dauernder Gemeinsinn und dadurch die wichtigsten Bürgertugenden, die wahrhaftigsten Stützen der Throne gefördert. »Wir geben uns dabei,« sagen die Bittsteller, »keineswegs sanguinischen Hoffnungen hin; denn wir wissen wohl, daß das Böse, den Wucherblumen gleich, schnell aufschießt, das Gute in der Welt aber vorsichtiger Pflege bedarf und auch nur dann langsam reift. Es ist aber viel, recht viel nachzuholen und endlich einmal an der Zeit, daß wir an die Arbeit gehen.«

»Will man also,« heißt es an einer andern Stelle der Bittschrift, »einen Richterstand, der den Muth hat, unter allen Stürmen und Verhältnissen des Lebens, des Volks wie des Fürsten Ungunst nicht achtend, nur das Recht zu sprechen, einen Advokatenstand, der gesinnungstreu bei allen Wechselfällen den Entschluß sich bewahrt hat, die Aufgabe seines Berufs zu erfüllen — das Recht gegen Jedermann, von wannen auch die Kränkung kommt, zu vertreten, — will man das Vertrauen des Volks zur Justiz, das — verhehlen wir uns das nicht — wankend geworden, wieder aufrichten, will man den Gemeinsinn im Volke beleben, es zum Bewußtsein seiner Würde, zur Einsicht und Erkenntniß seiner Rechte und Pflichten heranziehen, will man es darum zum treuesten Anhänger des Staats bilden, so muß zunächst vor Aller Augen offen die Art und Weise liegen, wie die Justiz, auf welcher nächst dem Worte Gottes der Segen des Landes ruht, gehandhabt wird! Will man aber dieses Alles nicht, will man sich einen gefügigen, von der hohen Würde seines Berufes nicht durchdrungenen Richterstand erziehen, einen feigen, gesinnungslosen Advokatenstand, das Volk nicht kräftigen und es vielmehr ganz dem Götzendienst der materiellen Interessen überliefern, so halte man

die Gerichtsthüren fest verschlossen und wache darüber, daß sich keine öffentliche Meinung bilde. Hannibal ist vor den Thoren. — Wir armen schwachen Menschen sollen uns nicht zu sehr auf unsere Ehrlichkeit, die Stimme in uns verlassen! und darum dem folgen, was der gerade freie Menschensinn, die aufgeklärtesten, zuverlässigsten Vaterlandsfreunde für das Rechte und Richtige erkennen.«

So ersuchen denn die Stader Ehrenmänner die hohe Stände-Versammlung: daß 1) die unlängst verheißene gründliche Reform in der Gerichtsverfassung eingeführt, die Gerichte zweckmäßiger organisirt, namentlich die Justiz von der Administration getrennt, und 2) der Entwurf einer neuen Prozeß-Ordnung auf den Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut, wobei aber durch Gestattung eines schriftlichen Verfahrens eine allseitige Prüfung gesichert ist, vorgelegt werde.«

Einer der muthigsten und ehrenwerthesten Rechtsgelehrten des Rheinlandes, Herr Ober-Prokurator Leue, der wegen einer vom Ober-Censurgerichte in Berlin zur Vernichtung verdammten Schrift über die Geschwornengerichte vor Gericht gestellt, aber freigesprochen worden ist, hat auch über diesen Gesetzentwurf, der überreich an Halbheiten, sehr arm an leitenden Grundsätzen ist, sein reifes und freimüthiges Urtheil ausgesprochen. »Es scheint mir« sagt Herr Leue in einem Gutachten, das er auf die Bitte eines hannoverschen Juristen abgegeben hat, »daß der Verfasser des Entwurfs seine Aufgabe in viel zu enge Grenzen eingeschränkt hat. In den Motiven ist ausdrücklich gesagt, daß nur eine Entwickelung und Fortbildung des bisherigen Rechts beabsichtigt werde. Wenn aber die Mängel einer Prozeß-Gesetzgebung gerade in den ersten Grundlagen der Gerichts-Verfassung und des gerichtlichen Verfahrens liegen, so ist mit der Beibehaltung eben dieser Grundlagen von einer bloßen Revision des bestehenden Rechts (denn mehr kann bei dieser beschränkten Aufgabe nicht gegeben werden) wenig Gutes zu erwarten. So schön auch das Prozeß-Gesetz ausgearbeitet sein mag, die alten Fehler und Gebrechlichkeiten kommen immer in erneuerter Gestalt wieder zum Vorschein, und die Quelle des Übels, die auf dem einen Wege verstopft wird, bahnt sich bald einen andern. Das zeigt die Praxis in allen Ländern Deutsch-

lands, wo man seit 30 Jahren nicht müde wird, immer neue Experimente zu machen, ohne sich je entschließen zu können, die Quelle des Übels selbst anzugreifen. Der Entwurf scheint mir zu beurkunden, daß der Verfasser völlig Herr über die Materie ist und daß er Talent und Geschicklichkeit bewiesen hat. Trotz dem glaube ich nicht, daß das Gesetz eine wesentliche Verbesserung im Prozeßgange herbeiführen wird, und dies einzig und allein, weil man die fehlerhaften Prinzipien nicht verlassen will und nicht den Muth hat, das Bessere zu wagen. Die Motive des Entwurfs sagen zwar, daß ein Wechsel des Systems gefährlich sei. Ich wüßte aber nicht, worin die Gefährlichkeit bei dem Übergange vom Schlechten zum Guten liegen sollte, und die Erfahrung des Rheinlandes beweist die Grundlosigkeit dieser Befürchtung. Was haben die alten Juristen bei Einführung der französischen Gesetze über den Verlust ihres gemeinen Prozesses gejammert! Und nicht ein Jahr war vergangen, so waren sie sämmtlich überrascht von der Einfachheit, Natürlichkeit und Gerechtigkeit der neuen Gesetzgebung. Freilich, wenn man nicht die Überzeugung von dem Bessern hat, so muß man auch keine Versuche mit neuen Systemen machen, und alsdann ist es der Klugheit gemäß, das Alte beizubehalten. Wenn man aber einmal etwas Besseres kennen gelernt hat, so muß man auch den Muth haben, frei und offen seiner Überzeugung zu folgen.«

Am Schlusse seines Gutachtens schildert dann der treffliche rheinische Rechtsgelehrte die dringende Nothwendigkeit der Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren. »Daß alle deutschen Staatsregierungen diesem Verfahren abgeneigt sind,« sagt Herr Leue gewiß mit Recht, »scheint mir theils in Unkenntniß desselben zu liegen, theils aber auch in dem Wahne, als ahme man den Franzosen hierin nach und nehme französische Einrichtungen an. Dies ist aber wirklich nur ein Wahn und die alten deutschen Gerichts-Einrichtungen sind noch heute als die Grundlagen der französischen Gerichtsverfassung wieder zu erkennen. Wenn die Censur meine Schrift über das Geschwornengericht nicht als staatsgefährlich confiscirt hätte, so hätte man darin den Nachweis finden können, daß das heutige Geschwornengericht das urdeutsche alte Gericht der Gleichen ist.

Natürlich würde dieser Beweiß Viele für die Sache gewonnen haben, und eben darin bestand ihre Staatsgefährlichkeit.« *)

Des deutsch-flämischen Sängerbundes erstes Sängerfest in Köln am Rhein 1846.

Ein deutsches Volksfest — wem schlägt bei diesem Gedanken das Herz nicht rascher? Der Begriff umfaßt so viel des Schönen und Erhebenden. Es giebt aber leider nur wenige Feste in Deutschland, welche demselben in seinem ganzen Umfange entsprechen. Wie viele sogenannter Volksfeste auch im weiten, lieben deutschen Lande, von den Küsten der Ost- und Nordsee bis zu den Donau-Tieflanden, den italischen und französischen Marken gefeiert werden, entweder hat die Aufklärung denselben ihr eigenthümliches, nationales Gepräge abgeschliffen, gelten sie meist nur der Gurgel und dem Magen, entreißen die Masse blos auf ein Paar Tage dem Alltags-Schlendrian, oder tischen alten historischen Sauerteig auf, mit welchem wir uns so lange haben füttern lassen, und der uns noch häufig als ein Leibgericht anempfohlen und aufgenöthigt wird. Wir Deutschen duseln noch immer zu gern im romantischen Nebel der Vergangenheit herum, oder leimen und karten an Luftschlössern und Systemen für die Zukunft, vergessen darüber aber nur zu oft der Gegenwart und ihrer Anforderungen. Und dies ist auch der Fall mit unsern Volksfesten. Warum sind die October-Feuer auf Deutschlands Höhen erloschen? Sie mahnten an seine größte Zeit, an die ewig denkwürdigen großen Tage des deutschen Volkes aus den Jahren dreizehn und vierzehn. An diesen heiligen Erinnerungen konnte sich das Volk erkräftigen im Gefühle dessen, was es durch seine Kraft vollbracht. Die Erinnerungstage jener Zeit waren so bedeutungsvolle Volksfeste,

---

*) Die Annalen des hannoverschen Advocatenvereins, IIItes Heft, (Hannover, Helwingsche Hofbuchhandlung) enthalten die in diesem Aufsatze angeführten Bittschriften des Advocatenvereins zu Hannover, der Stader Anwalte und das Gutachten des Herrn Ober-Procurators Leue.